

## Informationsblatt

### für Praktikanten im 5. Semester der Fakultät ET/WI

#### Sie finden hier Informationen zu folgenden Themenkomplexen:

- Ansprechpartner
- Vor dem Praxissemester (Voraussetzungen, Vertrag, Genehmigungsprozess, ...)
- Notwendige Prüfungen nicht bestanden (wie geht es weiter)
- Im Praxissemester (Krankheit, Bericht, Studienbeiträge, ...)
- Das Studium während des Praxissemesters (Prüfungen, ...)
- Weiterer Studienverlauf (Eintritt ins 6. Semester, Praxisseminar nach dem Praktikum, ...)
- Praktikum im Ausland (Praxisseminar, Bericht)
- Duales Studium (Genehmigung & Vertrag)
- Übergangsregelung seitherige PLV für Studierende mit Studienbeginn vor WS 12/13

#### Ansprechpartner:

##### Praktikantenbeauftragter der Fakultät ET/WI

Herr Prof. Dr. Andreas Dieterle: dieterle@haw-landshut.de

##### Auslandspraktikum:

Ansprechpartner an der Hochschule Landshut:

Herr Prof. Dr. Faber (Auslandsbeauftragter allgemein): christian.faber@haw-landshut.de

Herr Prof. Dr. Kligge (Auslandsbeauftragter Westeuropa): karl-gustaf.kligge@haw-landshut.de

Herr Prof. Dr. Ivanov (Auslandsbeauftragter Osteuropa): artem.ivanov@haw-landshut.de

International Office: <https://www.haw-landshut.de/die-hochschule/zentrale-services/international-office.html>

Weitere Kontaktmöglichkeit: Die deutsche Außenhandelskammern (<http://ahk.de/>). Dort werden immer wieder Praktikantenstellen (<http://ahk.de/ahk-praktika/>) angeboten.

***Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt sorgfältig durch, bevor Sie sich an die Ansprechpartner wenden. Viele Ihrer Fragen können somit schon vorab geklärt werden und Sie können sich mit qualifizierten Fragen an die genannten Personen wenden.***

#### Vor dem Praxissemester:

##### Welche Voraussetzungen gibt es für das Praxissemester?

Es müssen alle Prüfungen des 1. und 2. Semesters bestanden sein. Die AWP-Fächer müssen nicht abgeleistet sein. Ferner müssen die Inhalte der Modulbeschreibung ihres Studienganges entsprechen (s. Modulhandbuch).

##### Wie lange dauert das Praktikum?

Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen (ohne Feiertage, weiteres hierzu s. u.). Diese 80 Tage sind gem. §22 Abs. 1 MiLoG vom Mindestlohn ausgenommen. Die Höchstdauer des Praktikums beträgt 26 Wochen. Die Wochen 21 – 26 unterliegen dem Mindestlohngesetz.

Verträge, die die 26 Wochen überschreiten, dürfen von der HAW **nicht** genehmigt werden! Aus organisatorischen Gründen genehmigt die HAW derartige Verträge bis maximal 26 Wochen. Zeit darüber hinaus ist dann als freiwilliges Praktikum zu werten und als solches

sozialversicherungspflichtig. Die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen ist eine Straftat! Das Praktikum ist in der Regel komplett in einem Betrieb abzuleisten.

### **Welche inhaltlichen Anforderungen gelten für das das Praktikum?**

Siehe Modulbeschreibung des betreffenden Studiengangs.

### **Wann kann das Praktikum beginnen?**

Sofort nach der Genehmigung, realistisch also nach der Prüfungszeit bzw. Notenbekanntgabe. Sie sind nicht an Semesterzeiten gebunden.

### **Wo ist der Praktikumsvertrag zu finden?**

Im Downloadbereich ist ein Muster-Vordruck für einen Praktikumsvertrag zu finden.

Normalerweise händigen die Firmen jedoch ihre eigenen Verträge aus.

Bitte bei ausländischen Firmen immer die genaue Anschrift angeben und den Vertrag auf Deutsch oder Englisch vorlegen.

### **Wo wird der Praktikumsvertrag eingereicht?**

Der Praktikumsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung (1 Original + 2 Kopien) im **Studierenden-Servicezentrum (SSZ)** (Frau Brigitte Nöscher/Frau Claudia Miller /Frau Naiomi Wagner: [studienbuero\\_et@haw-landshut.de](mailto:studienbuero_et@haw-landshut.de); SH 005) abzugeben. Das SSZ überprüft den Vertrag und leitet ihn dann zur Unterschrift weiter. Der unterschriebene Vertrag kann im Anschluss wieder im SSZ abgeholt werden.

### **Wann muss der Vertrag abgegeben werden?**

Der Vertrag muss bis spätestens 01. Oktober bzw. 15. März, also zu Semesterbeginn, im SSZ eingereicht werden. **Die Praktikumsstage werden erst ab dem Genehmigungszeitpunkt gezählt. Treten Sie Ihr Praktikum vorher an, so werden die Tage bis zur Genehmigung als freiwilliges Praktikum gewertet und zählen nicht zu den mindestens 80 Tagen Pflichtpraktikum.**

### **Kann das Praktische Semester auch an der Hochschule, z. B. einem Institut oder Labor abgeleistet werden?**

Nein! Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 RaPO muss das praktische Studiensemester in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet sein.

### **Thema Vorleistungen aus Berufsausbildungen oder Tätigkeiten: Kann ein im Rahmen einer Berufsausbildung geleistetes Praktikum oder eine Tätigkeit in einem Unternehmen als Praxissemester anerkannt werden?**

Im Allgemeinen nein. Lediglich bei nachweislich mehrjähriger ingenieurmäßiger Tätigkeit in einem Unternehmen kann die Prüfungskommission aufgrund einer Einzelfallüberprüfung anderweitig entscheiden.

### **Thema Vorleistungen aus anderen Studiengängen: Kann ein im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistetes Praktikum anerkannt werden?**

Sofern das Praktikum den Anforderungen gem. Modulbeschreibung entspricht und inhaltlich zum neuen Studiengang passt im Allgemeinen ja. Es erfolgt auf Antrag eine Einzelfallüberprüfung durch die Prüfungskommission.

## **Notwendige Prüfungen nicht bestanden:**

### **Was ist, wenn ich einen unterschriebenen Praktikumsvertrag habe, aber notwendige Prüfungen nicht bestanden habe?**

In diesem Fall bleiben Sie beim Rückmelden im 4. Semester. Das Praxissemester kann nicht als solches angetreten werden, d. h. **der schon geschlossene Vertrag ist hinfällig**, worüber Sie umgehend Ihren Arbeitgeber informieren müssen.

Soll die Tätigkeit in dem Betrieb dennoch angetreten werden (freiwilliges Praktikum), so ist dies keine Studienleistung und wird entsprechend nicht vom Staat gefördert, d. h. die Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig. **Dies erfordert einen neuen Vertrag zu geänderten Konditionen** (Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und –nehmer!, Mindestlohngesetz). Das Hinterziehen von Sozialversicherungsbeiträgen wäre eine Straftat.

### **Kann ich mir ein solches freiwilliges Praktikum nachträglich als Pflichtpraktikum / Praxissemester anerkennen lassen?**

Sofern das freiwillige Praktikum die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an das Praxissemester erfüllt, kann eine nachträgliche Anerkennung durch das Prüfungsamt beantragt werden, sobald Sie die Voraussetzungen vollständig erfüllt haben (Prüfungen bestanden). Eine nachträgliche Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (an Arbeitgeber oder –nehmer) erfolgt aber in keinem Falle.

### **Kann ich ein Urlaubssemester beantragen (wegen nicht bestandener Prüfungen)?**

Nein.

## **Im Praxissemester:**

### **Wie lange dauert das Praktikum?**

Siehe Punkt „Vor dem Praxissemester“.

### **Welche inhaltlichen Anforderungen gelten für das das Praktikum?**

Siehe Modulbeschreibung des betreffenden Studiengangs.

### **Können in dieser Zeit Überstunden bzw. Urlaub bei der Firma abgegolten werden?**

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu. Wenn Ihnen die Firma die Möglichkeit einräumt, geleistete Überstunden tageweise abzubauen, verstößt dies nicht gegen die Vorschriften der HS Landshut.

### **Was ist zu tun, wenn der Studierende während des Praktikums krank wird?**

Wenn Sie im Praktischen Semester maximal 5 Arbeitstage krank sind, brauchen Sie diese nicht nachzuholen. Bei mehr als 5 Krankheitstagen sind die Fehltag insgesamt nachzuholen, sofern die 80 Tage sonst nicht erreicht werden.

### **Muss ich einen Praktikumsbericht schreiben?**

Ja und zwar auch bei Auslandspraktika. Details zum Bericht siehe unter „Das Studium während des Praxissemesters“ sowie im Downloadbereich unter Praktikum: Infoblatt Bericht und Vortrag.

### **Muss der Praktikumsbericht von der Firma unterschrieben werden?**

Grundsätzlich muss der Bericht nicht vom Betrieb, bei dem Sie Praktikum machen, unterschrieben werden. Die Studierenden müssen aber sicherstellen, dass sie nichts Vertrauliches in den Bericht schreiben. Fragen der Geheimhaltung sollten also mit dem Betreuer in jedem Falle abgeklärt werden.

Die beste Lösung ist es, den Bericht dem Betreuer im Betrieb zu zeigen und sich die inhaltliche Richtigkeit und die Korrektheit der Tätigkeitsbeschreibung bestätigen zu lassen.

### **Müssen für das Praxissemester Studienbeiträge bezahlt werden?**

Der Studentenwerksbeitrag von 62 EUR (bzw. aktuell gültiger Betrag) muss entrichtet werden.

## **Keine Stelle gefunden:**

### **Kann ich auch ohne Praxissemester einfach weiterstudieren und Vorlesungen des 6. Semesters besuchen oder die Bachelorarbeit beginnen?**

Nein.

### **Kann ich ein Urlaubssemester beantragen?**

Nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Keine Praktikumsstelle ist **kein** triftiger Grund, d. h. Sie kommen in das 5. Semester und verlieren Zeit. Übrigens wäre ein Urlaubssemester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn zu beantragen. Ist es genehmigt, so dürfen Sie eine danach doch noch gefundene Praktikumsstelle nicht als Pflichtpraktikum antreten!

## **Das Studium während des Praxissemesters:**

### **Können im Praxissemester Prüfungen mitgeschrieben werden?**

Die Studierenden können im Praxissemester ebenfalls ihre Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen mitschreiben.

### **Sofern die praktische Tätigkeit mit einem Prüfungszeitraum kollidiert: können Wiederholungsprüfungen auf das nächste Semester verschoben werden?**

Die erste Wiederholungsprüfung ist gemäß Rahmenprüfungsordnung immer zum nächstmöglichen Termin anzutreten. Eine 2. Wiederholung kann dagegen auch 12 Monate nach der 1. Wiederholung stattfinden.

### **Wie ist der Praktikumsbericht zu erstellen?**

Der schriftliche Tätigkeitsbericht umfasst ca. 12-15 Seiten, d. h. ca. eine Seite pro Praktikumswoche. Weitere Infos siehe Downloadbereich unter Praktikum: Infos zu Bericht und Vortrag. Die Ausführungsdetails des Berichts legt der Dozent des Praxisseminars fest!

### **Wo und wann wird der Praktikumsbericht abgeben?**

Den Bericht geben die Studierenden beim Dozenten des Praxisseminars im 6. Semester ab.

## **Weiterer Studienverlauf:**

### **Bestätigung des abgeleisteten Praktikums**

Die Studierenden müssen beim SSZ spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums eine Praktikantenzugriffskopie Ihrer Firma einreichen, aus dem hervorgeht, wie lange Sie dort gearbeitet haben und was Sie dort gemacht haben. Hierfür gibt es jedoch keinen Vordruck seitens der Hochschule Landshut.

### **Gibt es für das Praktikum ein Zeugnis, eine Note bzw. eine Beurteilung?**

Eine Notenvergabe gibt es für das Praktikum nicht, an der Hochschule Landshut erfolgt die Eintragung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“, nach Bestehen des Praxisseminars.

### **Eintritt ins 6. Studiensemester**

Der Eintritt in das sechste Studiensemester ist erst nach abgeleistetem Praxissemester möglich.

### **Praxisseminar im 6. Studiensemester**

Das Praxisseminar, das zum erfolgreichen Bestehen des Pflichtpraktikums zählt, kann im 6. Studiensemester besucht werden. Für Studierende, die das Praxissemester im Sommersemester ableisten, wird das Praxisseminar auch im Wintersemester angeboten.

### **Kann das Praxisseminar vor oder während des Praktikums besucht werden?**

Das Praxisseminar kann nur nach der praktischen Zeit im Betrieb besucht werden, da die Erfahrungen in den Betrieben Bestandteil dieser Veranstaltungen sind. Die Möglichkeit dieses Seminar praxisbegleitend zu besuchen wird nicht mehr angeboten.

### **Praktikum im Ausland:**

#### **Ansprechpartner:**

Siehe Seite 1.

### **Müssen die Studenten, die ein Auslandspraktikum leisten, auch am Praxisseminar im 6. Studiensemester teilnehmen?**

Ja. Entsprechend ist auch ein Bericht zu erstellen (s. „Das Studium während des Praxissemesters“ sowie „Weiterer Studienverlauf“).

### **Duales Studium:**

### **Ist eine Anmeldung des Praktikums, das beim Arbeitgeber während des dualen Studiums durchgeführt wird, erforderlich?**

Nein, es ist aber nach Ende des Praktikums eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeleistete Zeit im Betrieb vorzulegen.

### **Übergangsregelung seitherige Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV) für Studierende mit Studienbeginn vor WS 12/13**

Studierende, deren Studienbeginn im WS12/13 oder danach liegt, müssen verpflichtend Kurse im „Studium Generale“ belegen. Informationen hierzu s. Modulbeschreibungen ihres Studiengangs sowie des „Studium Generale“ (im Folgenden: SG). Die für ältere Studenten gültigen PLV entfallen damit.

Für Studierende, die Ihr Studium früher (SS12 oder früher) begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung:

<b>Nach alter Studienprüfungsordnung zu erbringende Leistung (PLV):</b>	<b>Ersatzweise zu erbringende Leistung</b>
Praxisseminar	Praxisseminar im 6. Studiensemester
Moderations- und Präsentationstechnik	eine beliebige Vorlesung aus dem Bereich 3 des SG: Methodenkompetenz
Visual Basic	eine beliebige Vorlesung aus den Modulen 1, 2, 4 oder 5 des SG